



Beglaubigte Abschrift



**Amtsgericht  
Dresden**

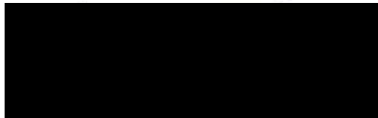
Aktenzeichen: 213 Cs 206 Js 52437/15  
(Bitte bei Antwort angeben)

Amtsgericht Dresden, Postfach 12 07 09, 01008 Dresden

213 Cs 206 Js 52437/15

**Frau**

**Tatjana Festerling**



Rechtskräftig seit:	.....
AG Dresden,	.....
<small>Unterschrift, Dienstbezeichnung</small> Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle	

**geboren am 06.03.1964 in Wuppertal, geborene Schimanski, Beruf: selbständig, geschieden, deutsche Staatsangehörige**

## **S t r a f b e f e h l**

**Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:**

1.

In den Abendstunden des 28.09.2015 traten Sie als Gastrednerin bei einer Versammlung des PEGIDA e.V. am Theaterplatz in 01067 Dresden vor mindestens 5.000 Menschen auf.

Inhaltlich befassten Sie sich mit dem von Ihnen angelehnten Zustrom an Flüchtlingen in die Bundesrepublik und dem angeblichen Versagen der politisch Verantwortlichen in dieser Frage.

Dabei äußerten Sie u.a. während Ihrer Rede Folgendes:

„Unsere Gemeinden und Kommunen sind bereits zahlungsunfähig. Und wir selber, das deutsche Volk, wir werden in Kürze im eigene Land zur Minderheit schrumpfen, denn der Geburten-Djihad hat bereits zugeschlagen. Die muslimischen Wurfmaschinen gebären auf Teufel komm raus. Und irgendjemand muss in Deutschland das Gerücht verbreitet haben, dass man muslimische Horden nicht durch Mauern und Zäune aufhalten könne....“

Dabei nahmen Sie zumindest billigend in Kauf, dass Sie durch Ihre Äußerung, mit der Sie es auf eine Entmenschlichung anlegten, den Frauen muslimischen Glaubens in Deutschland das Recht absprachen, als gleichwertige Persönlichkeiten in der staatlichen Gemeinschaft zu leben.

2.

Am 01.01.2017 um 12:37 Uhr veröffentlichten Sie zu einem auf der Internetplattform Twitter geteilten Artikel der Zeitung „Die Welt“ mit dem Titel „1.100 Afrikaner wollen EU-Grenzzäune stürmen“,

der sich inhaltlich mit dem erfolglosen Versuch afrikanischer Migranten in die spanische Ceuta in Marokko zu gelangen, befasste, über Ihren Twitteraccount "Tatjana Festerling" für Jedermann lesbar bewusst und gewollt folgenden Kommentar:

„Schießen! Draufhalten, was sonst?“

Damit wollten Sie zum Hass gegen die in dem Artikel erwähnten Menschen wegen deren Zugehörigkeit zur Gruppe der afrikanischen Flüchtlinge aufstacheln, zu gegen sie gerichteten Gewalt- und Willkürmaßnahmen auffordern und deren Menschenwürde dadurch angreifen, dass Sie diesen das Recht absprachen, als gleichwertige Persönlichkeiten in der staatlichen Gemeinschaft zu leben.

3.

Am 09.01.2017 gegen 16:30 Uhr veröffentlichten Sie auf Ihrer Internetseite unter der Adresse <http://www.tatjanafesterling.de/> bewusst und gewollt für Jedermann lesbar folgende Äußerung:

„...Der grüne Justiz-Senator Steffen ist ja so drauf wie seine #Nafri geile Kollegin Peters. Hat in Hamburg erstmal schön die Ermittlungsarbeiten zum Berliner Terroranschlag verhindert, weil es den „Rechten“ in die Hände spielen könnte. In der kranken Phantasie dieser Perversen vergewaltigen die autochonen, also die deutschen Männer natürlich mindestens 2x.... ach, Quatsch, 10x... 100x so viel wie die Heiligen aus dem Morgen- und Mongoland. Deshalb liegt der Schluss nahe, dass sich auch der grüne Fascho-Senator abends, nach Dienstschluss, durch den stadtpark fickt und vergewaltigt. Irgendwie logisch, oder?“

Sie wussten, dass Ihre Behauptungen geeignet waren, den Präses der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg Dr. Till Steffen verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Sie wollten hierdurch Ihre Mißachtung gegenüber dem Geschädigten zum Ausdruck bringen.

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

### **Sie werden daher beschuldigt,**

durch drei selbständige Handlungen,

in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen zu haben, dass Sie eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre Herkunft bestimmte Gruppe oder Teile der Bevölkerung beschimpften, böswillig verächtlich machten oder verleumdeten (Ziff. 1),

eine Schrift im Sinne des § 11 Absatz 3 StGB verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu haben, die zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung auffordert (Ziff. 2) sowie

einen anderen beleidigt zu haben (Ziff. 3),

strafbar als

Volksverhetzung in zwei Fällen und Beleidigung gemäß §§ 130 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 lit.



und lit. c, 185, 194, 52, 53 StGB.

Die Staatsanwaltschaft hat von der Verfolgung folgender Tat abgesehen:

Gemäß § 154 Abs. 1 StPO wird von der Verfolgung folgender Tat(en) abgesehen:

Verleumdung des Stephan Lohse durch Veröffentlichung am 30.09.2015, Tgb.-Nr. 6428/15/123600

**Beweismittel:**

**Geständnis und Einlassung:**

Einlassung Bl. 98 (Fall Nr.: 2)

**Zeugen:**

PHM Niedlich Bl. 18(Fall Nr.: 1)  
Olaf Hoppe Bl. 92 (Fall Nr.: 2)  
Dr. Till Steffen, [REDACTED] Hamburg Bl. 104 (Fall Nr.: 3)

**Urkunden:**

Auszug aus dem Bundeszentralregister (Fall Nr.: 1)  
verschriftete Rede vom 28.09.2015 Bl. 21 (Fall Nr.: 1)  
Screenshot vom 01.01.2017 Bl. 90 (Fall Nr.: 2)  
Screenshot Kommentar vom 09.01.2017 Bl. 107 (Fall Nr.: 3)

**Augenscheinsobjekt:**

videografierte Rede (Fall Nr.: 1)

**Gegen Sie wird eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen verhängt. Die Einzelstrafen betragen**

**zu Fall Nr. 1: 90 Tagessätze,  
zu Fall Nr. 2: 40 Tagessätze,  
zu Fall Nr. 3: 50 Tagessätze.**

**Der Tagessatz wird auf 25,00 EUR festgesetzt. Die Gesamtgeldstrafe beträgt somit insgesamt 3.000,00 EUR.**

**Ihr Einkommen wurde gemäß § 40 Abs. 3 StGB geschätzt.**

**Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.**

**Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht**

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erheben.

Die schriftliche Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Datum: 11. OKT. 2017

gez. Rothenmundt  
Richterin

-----  
Richter(in)  
am Amtsgericht —

Beglaubigungsvermerk:

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der  
Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Dresden, 11. OKT. 2017

AG Dresden

(Siegel)



Zimmormann  
Justizsekretärin

-----  
Name, Dienstbezeichnung



## Staatsanwaltschaft Dresden

Staatsanwaltschaft Dresden, 01288 Dresden

Frau  
Tatjana Festerling

01705 Freital

Strafvollstreckungsabteilung

Dresden, 8. März 2018/mue

Telefon: 0351 / 446 2546

Telefax: 0351 446 2573

Bearb.: Herr Leuner

Aktenzeichen: R018 VRs 206 Js 52437/15

(Bitte bei Antwort angeben)

Vollstreckungsverfahren gegen Sie

Tatjana **Festerling**, geboren am 06.03.1964 in Wuppertal, geborene Schimanski, Familienstand geschieden, deutsche Staatsangehörige, 01705 Freital, [REDACTED]

wegen Volksverhetzung

Entscheidung: Strafbefehl des Amtsgerichts Dresden vom 11.10.2017, Az: 223 Cs 206 Js 52437/15, rechtskräftig seit 28.10.2017

Strafe: Geldstrafe von 120 Tagessätzen á 25,00 EUR

### Ladung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe

Sehr geehrte Frau Festerling,

die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe wurde angeordnet.

Zu vollstrecken sind

**120 Tage**

Sie werden aufgefordert, diese Strafe **bis spätestens 09.04.2018** in der **Justizvollzugsanstalt Chemnitz , Thalheimer Straße 29, 09125 Chemnitz** anzutreten.

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe kann abgewendet werden durch Zahlung der

Telefon  
0351/ 446 0  
Hausadresse  
Lothringer Straße 1  
01069 Dresden

Telefax  
0351 / 446 4840

E-Mail  
poststelle@stadd.justiz.sachsen.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechts-sachen

Gekennzeichnete Parkplätze  
Behindertenparkplatz

Parkplatz

Sprechzeiten  
Mo - Fr: 8.30 - 11.00 Uhr

Verkehrsverbindungen  
Straßenbahn-Haltestelle:  
Sachsenallee, Linie 6, 13

Geldstrafe	3.000,00 EUR
Außerdem sind zu zahlen: Kosten des Verfahrens:	73,50 EUR
<b>Gesamtbetrag:</b>	<b><u>3.073,50 EUR</u></b>

Zahlbar an die Landesjustizkasse Chemnitz (IBAN: DE5687000000087001500, BIC: MARK-DEF1870) unter Angabe der **Rechnungsnummer 802412076881**.

**Sollten Sie sich nicht rechtzeitig zum Strafantritt einfinden, muss gegen Sie ein Haftbefehl erlassen werden.**

Durch ein Gesuch auf Anordnung des Unterbleibens der Vollstreckung oder sonstige Anträge werden Sie von der Verpflichtung zum pünktlichen Erscheinen nicht befreit.  
Die Ersatzfreiheitsstrafe kann gegebenenfalls durch gemeinnützige Arbeit abgewendet werden.  
Beigefügtes Hinweisblatt ist zu beachten.

Sollte sich Ihre Zahlung mit diesem Schreiben überschneiden haben, betrachten Sie die Ladung als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen



Müller  
Rechtspfleger

[ Siegel ]

**Anlagen**

Hafthinweisblatt  
Hinweisblatt zur gemeinnützigen Arbeit



# Hinweise zum Strafantritt

- bitte aufmerksam durchlesen -

Die Aufnahme findet nur an Werktagen (außer sonnabends) statt, und zwar in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr, an Werktagen, die einem Feiertag vorangehen, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Sie dürfen nicht unter Einwirkung von Alkohol oder Betäubungsmitteln stehen.

Diese Ladung und ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sind bei Haftantritt vorzulegen. Es empfiehlt sich, Versicherungsnachweise zur Sozialversicherung und Unterlagen vergleichbarer Art aus den letzten drei Jahren mitzubringen.

Wenn Sie nicht über ausreichende Geldmittel verfügen, um die Reise zu der zuständigen Justizvollzugsanstalt zu bezahlen, können Sie sich auch bei der nächstgelegenen Justizvollzugsanstalt melden. Diese Anstalt wird sodann veranlassen, dass Sie in die zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt werden.

In die Justizvollzugsanstalt dürfen nur solche Sachen eingebracht werden, die nachfolgend aufgelistet sind.

## Mitbringen dürfen Sie:

Bargeld (höchstens 130,- EUR); Brillen, orthopädische oder sonstige Hilfsmittel (Prothesen, Stützstock u.ä.), notwendige ärztlich verordnete Arzneimittel in Originalverpackung für max. 5 Tage (mit Kopie des Rezepts); Fotos (maximal 5 Stück, keine Polaroid); Armband- oder Taschenuhr (bis zu einem Wert von 160,- EUR, ohne Empfangs-, Sende-, Speicher- oder Aufzeichnungsmöglichkeit); Ehe- oder Verlobungsring; maximal drei weitere Schmuckstücke mit einem Gesamtwert von bis zu 160,- EUR; Zahnbürste (keine elektrische); Kamm; Rasierpinsel; Einweg- (ohne Klingen) oder Elektrorasierer (ohne Schwingkopf); Schreibmaterial (in geringem Umfang, maximal 5 Briefmarken im Gesamtwert von bis zu 6,- EUR, 10 Blatt Schreibpapier, 5 nicht gefütterte Umschläge); 15 Mal Unterwäsche (15 Unterhosen, 15 Unterhemden, 15 Paar Socken); 2 Schlafanzüge; 4 T-Shirts; 2 Jogginganzüge; 1 Paar Straßenschuhe; 1 Paar Sport- oder Freizeitschuhe; 1 Paar Badesandalen.

Andere als die oben genannten Gegenstände werden Ihnen nicht zur Benutzung überlassen oder unterliegen bestimmten Anforderungen, über die Sie sich in der Anstalt informieren können. Im Einzelfall können ihnen aus Sicherheitsgründen einzelne Gegenstände nicht zur Benutzung überlassen werden, obwohl Sie in dieser Liste verzeichnet sind.

Weitere Gegenstände zum persönlichen Gebrauch, sowie Genussmittel können Sie in der Justizvollzugsanstalt käuflich erwerben. In der Regel ist gewährleistet, dass Sie sich beim Zugang in der Justizvollzugsanstalt an einem Automaten mit Tabakwaren versorgen können. Wenn Sie daran Interesse haben, sollten Sie einen Teil des zugelassenen Bargeldes in Münzen mitbringen. Im Übrigen dürfen Sie Geld nicht im Haftbereich bei sich führen, vielmehr wird es von der Verwaltung für Sie verwahrt.

Es empfiehlt sich, dass Sie Unterlagen über Ihren derzeitigen Gesundheitszustand (z.B. Arztberichte, Röntgenunterlagen, Gesundheitsausweise bzw. Gesundheitspässe), Versicherungsunterlagen zur Sozialversicherung und ähnliche Unterlagen und Dokumente mitbringen.

## Persönliche Angelegenheiten:

Bereits beim Antritt einer Freiheitsstrafe sollten Sie Ihre persönlichen Angelegenheiten geordnet haben, um die nachteiligen Folgen der Inhaftierung möglichst gering zu halten. Sie müssen insbesondere damit rechnen, dass Sie während der Inhaftierung außer für den persönlichen Bedarf in der Anstalt keine nennenswerten finanziellen Mittel erhalten. Dies gilt auch, wenn Ihnen eine Arbeit zugewiesen wird. Lesen Sie die nachfolgende Liste deshalb aufmerksam durch, prüfen Sie, welche Punkte für Sie zutreffen und veranlassen Sie das Erforderliche. Einige Punkte werden auf Sie nicht zutreffen, und es gibt natürlich auch andere Möglichkeiten, für die nachfolgend aufgeführten Punkte Lösungen zu finden.

Abmeldungen: Es kann sinnvoll sein, für die Dauer der Inhaftierung Strom, Gas, Wasser, das Telefon, den Kabelanschluss und Ähnliches abzumelden, wenn Ihre Angehörigen diese Leistungen nicht benötigen. Rundfunk- und Fernsehgeräte sollten bei der GEZ abgemeldet werden. Formulare hierfür erhalten Sie bei jeder Bank oder Post. Wenn Sie Zeitungen oder Zeitschriften beziehen, so kündigen Sie oder beantragen Sie das Ruhen des Abonnements.

Arbeit: Wenn Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen, sollten Sie sofort Ihren Arbeitgeber von der bevorstehenden Inhaftierung informieren. Wenn Sie arbeitslos sind, informieren Sie das Arbeitsamt.

Auto: Wenn Ihr PKW während Ihrer Inhaftierung nicht von Angehörigen benötigt wird, sollten sie eine Stilllegung erwägen.

Bank/Finanzen: Es kann zweckmäßig sein, einem Ihrer Familienangehörigen eine Kontovollmacht zu erteilen. Formulare hierfür erhalten Sie bei Ihrer Hausbank. Überprüfen Sie, ob Sie offene Rechnungen, Ratenzahlungsverpflichtungen oder andere Schulden zu begleichen haben und setzen Sie sich mit Ihren Gläubigern in Verbindung. Erklären Sie deutlich Ihre Zahlungsbereitschaft nach der Haftentlassung und bitten Sie bis dahin um Stundung. Sie werden bei Ihrer Bank beraten, bzw. können Sie sich an eine Schuldnerberatungsstelle in Ihrer Nähe wenden.

Krankenkassen/Versicherungen: Bitte informieren Sie Ihre Krankenkasse bzw. Versicherung von der bevorstehenden Inhaftierung. Mit dieser sollte eine Anwartschaftsversicherung vereinbart werden, deren geringerer Beitrag bei Bedürftigkeit vom Sozialamt übernommen wird. Bei Ihren sonstigen Versicherungen (zum Beispiel Haftpflicht, Hausrat, Lebensversicherung und Ähnliche) sollten Sie, soweit möglich, das beitragsfreie Ruhen der Verträge vereinbaren. Setzen Sie sich hierzu mit Ihrer Versicherungsgesellschaft in Verbindung.

Post: Stellen Sie sicher, dass eine Person Ihres Vertrauens Ihre Post entgegen nimmt oder stellen Sie vor Strafantritt einen Postnachsendedeanspruch. Eine entsprechende Postkarte ist beim Postamt erhältlich.

Sorge für hilfsbedürftige Menschen: Werden behinderte Personen, kranke oder pflegebedürftige Familienmitglieder von Ihnen betreut, so stellen Sie bitte deren Betreuung durch Andere sicher oder wenden Sie sich mit der Bitte um Unterstützung an den sozialen Dienst Ihrer Krankenkasse, an eine Sozialstation oder das Sozialamt.

Sorge für Tiere/Garten/Garage: Stellen Sie rechtzeitig die Versorgung von Haustieren sicher. Ebenso sollten Sie die Pflege eines eventuell vorhandenen Gartens sicherstellen bzw. dessen Kündigung erwägen. Prüfen Sie zudem die Kündigung oder Weiterzahlung der Miete einer Garage.

Sozialamt: Bitte informieren Sie Ihren/Ihre Mitarbeiter/in im zuständigen Sozialamt über ihre bevorstehende Inhaftierung, wenn Sie Leistungen von dort beziehen. Auch wenn Sie bislang keine Sozialhilfe erhalten, kann das Sozialamt unter Umständen Ihre Mietzahlungen, die finanzielle Unterstützung für Ihre Familie sowie die Fahrtkosten Ihrer Angehörigen in die Anstalt für einen Besuch im Monat durch die sich ändernde Situation übernehmen.

Unterhaltsverpflichtungen: Die Inhaftierung lässt bestehende Unterhaltspflichten grundsätzlich unberührt. Tatsächlich können Sie sich um Ihre Familienangehörigen während der Inhaftierung aber kaum kümmern. Bemühen Sie sich deshalb rechtzeitig um Hilfe für Ihre Angehörigen beim Sozialamt Ihrer Stadt oder Gemeindeverwaltung. Wenn Sie zur Zahlung von Unterhalt für Kinder verpflichtet sind, benachrichtigen Sie das Jugendamt über Ihre Inhaftierung.

Wohnung: Wenn Sie zu einer längeren Freiheitsstrafe geladen werden, Ihre Wohnung allein bewohnen und den Erhalt der Wohnung nicht durch Sparrücklagen sichern können, sollten Sie Ihre Wohnung sofort kündigen. Prüfen Sie in diesem Fall die Sicherstellung Ihrer Möbel und Ihres Hausrates. Wenn Sie Ihre Wohnung erhalten wollen, klären Sie bitte die Mietzahlung. Sie können sich an die zuständige Wohngeldstelle und das Sozialamt wenden. Wenn Sie oder Ihre Angehörigen Wohngeld beziehen, sollten Sie jedenfalls die Wohngeldstelle über die veränderte Einkommenssituation Ihrer Familie informieren. Sichern Sie Ihre Wohnung durch sicheres Verschließen bzw. durch Übergabe des Schlüssels an eine Person Ihres Vertrauens.



## **Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe**

Die Ersatzfreiheitsstrafe muss in der **Justizvollzugsanstalt** verbüßt werden.  
Im Strafvollzug herrscht Arbeitspflicht.  
Das Arbeitsentgelt ist recht niedrig.  
Sie erhalten in dieser Zeit weder Arbeitslosenunterstützung noch Sozialhilfe für sich.

Sie können den Strafvollzug vermeiden, wenn Sie stattdessen gemeinnützige Arbeit (das sind Hilfsdienste bei Gemeinden, kirchlichen Vereinigungen, Vereinen und ähnlichen Einrichtungen) leisten.

Sie müssen sich zu diesem Zweck

### **bis zu dem in der Ladung genannten Termin**

entweder persönlich oder schriftlich bei der Staatsanwaltschaft melden und Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenlegen.

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe kann dann zurückgestellt werden.

Wenn Sie den Antrag nicht stellen und auch die Geldstrafe nicht bezahlen, müssen Sie mit weiteren Vollstreckungsmaßnahmen rechnen.

Sofern Ihnen aber bereits die Ladung zum Strafantritt vorliegt, müssen sie sich

### **ohne weitere Aufforderung in der Justizvollzugsanstalt**

zum Strafantritt einfinden.